

In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum: 22.6.2020

Neufassung Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020

Zeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

A. Problem

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Seit Veröffentlichung des Berichtes haben die Länder – ggf. zusammen mit den zuständigen Kommunen – durch ihre innovativen Konzepte sowie durch Aufstockung und Ausweitung staatlicher Förderungen das Hilfesystem weiterentwickelt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Juni 2018 einen regelmäßigen Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen gestartet. Ziel ist es, dass Bund, Länder und Kommunen gemeinsam im Sinne des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sogenannte „Istanbul-Konvention“) das Hilfe- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder weiter bedarfsgerecht ausbauen. Ein Ergebnis des Runden Tisches ist das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ – Investitionsprogramm zur Erprobung baulicher Maßnahmen. Zu dessen Umsetzung soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und jeweils einzeln und unabhängig voneinander mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Ziel des Bundesförderprogramms ist die Entwicklung von weiteren passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Gefördert werden Aus-, Um- und Neubau sowie Sanierung von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstüt-

zung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1) verpflichtet sich der Bund, in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich bis zu 30 Millionen Euro, insgesamt also bis zu 120 Millionen Euro, zu investieren. Zusammen können Projektträger aus den Ländern Zuwendungen bis zur Höhe des dem Land nach dem „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Anteils beantragen – also für Bremen ca. 0,95 Prozent.

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung trägt der Bund 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die verbleibenden 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigen- und/oder Drittmittel zu erbringen. Die Regelung verdeutlicht, dass Institutionen auf allen Ebenen für die Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt verantwortlich sind. Eine Finanzierung der 10 Prozent ist durch die Länder, die Kommunen, die Zuwendungsempfänger oder andere Drittmittel finanzierende Institutionen zu erbringen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung ist das jeweilige Land verpflichtet, den konzeptionellen Rahmen zu bestimmen, der für die Erreichung der Ziele des Bundesförderprogramms unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignet ist.

Die Länder haben die Anträge auf die Bundesmittel sowohl fachlich als auch baufachlich zu prüfen. Ihre Stellungnahmen sind Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel. In Ziffer VI. Absatz 6 der zugrundeliegenden Bundesförderrichtlinie (Anlage 2) ist vorgesehen, dass Anträge auf Zuwendungen von den zuständigen Behörden im jeweiligen Land baufachlich zu prüfen sind und der Bundesservicestelle sowie gegebenenfalls weiteren beteiligten Zuwendungsgebern zugeleitet werden. Es erfolgt im Weiteren eine Konkretisierung dahingehend, dass die baufachliche Prüfung unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen) zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung erfolgt.

Alle Bundesländer haben gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugesagt, die Verwaltungsvereinbarung vorbehaltlich entsprechender Gremienbefassungen zu unterzeichnen. Viele Bundesländer haben bereits unterzeichnet, so zum Beispiel die Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz schlägt dem Senat die Zustimmung zur und Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur Durchführung baulicher Maßnahmen im Hilfe- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vor.

C. Alternativen

Unterzeichnet das Land Bremen die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nicht, würde es der Verpflichtung aller staatlicher Ebenen nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen. Infolge einer Nicht-Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung könnten im Land Bremen auch keine Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Bundesmitteln gestellt werden, die für Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder bereitgestellt werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung sind direkt noch keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Aspekte verbunden. Sie ermöglicht im Land Bremen ansässigen juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder juristischen Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind, Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus dem vierjährigen Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu stellen.

Mit diesem Bundesprogramm werden 2020 30 Millionen Euro sowie in den Folgejahren bis 2023 vorbehaltlich der Zurverfügungstellung durch den Bundeshaushaltsgesetzgeber jeweils weitere 30 Millionen Euro (also insgesamt 120 Millionen Euro) für die Erprobung passgenauer Maßnahmen zur Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder bereitgestellt. Die Mittel können bis zur Höhe des dem jeweiligen Landes nach dem jeweils aktuellen „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Anteils und unter Berücksichtigung eines Vorweg-Abzugs der Kosten der Verwaltung und Koordination des Bundes sowie der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation beantragt werden.

Die Kofinanzierung entsprechender Maßnahmen durch Eigen- oder Drittmittel liegt bei mindestens 10 Prozent. Eine Antragstellung an das Bundesprogramm hätte entsprechende Auswirkungen auf den Haushalt 2020/2021. Die ca. 30.000 Euro jährlich, die zum Zweck der Kofinanzierung als investive Mittel notwendig sind, wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für den Auffangtopf angemeldet, der zentral beim Senator für Finanzen gesteuert wird. Eine Abdeckung aus dem Budgets des PPL 51 oder durch Prioritätenänderung ist nicht möglich. Eine Deckung in den Jahren 2022/2023 ist prioritär von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (PPL 51) sicherzustellen.

Von Partnerschaftsgewalt sind zu über 80 Prozent Frauen betroffen. Die Angebote der Frauenhäuser sind ein Angebot für betroffene Frauen und ihre Kinder. Die Istanbul-Konvention

und das Bundesförderprogramm beziehen sich explizit auf den Schutz von Frauen vor Gewalt, so dass Frauen (und ihre Kinder) von der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung profitieren würden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Finanzen sowie der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Vorlage nach Beschlussfassung im zentralen elektronischen Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz sowie der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, ein landesspezifisches Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der überregionalen, regionalen und kommunalen sozialräumlichen Gegebenheiten zu erstellen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, den Entwurf der Vereinbarung dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft zur Unterrichtung zu übersenden.
5. Der Senat nimmt den Bedarf in Höhe von ca. 30.000 Euro pro Jahr für das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und die Anmeldung auf den Aufwandskonto zur Kenntnis.

Anlagen:
Verwaltungsvereinbarung
Förderrichtlinie